



Guido Graf

Regierungsrat
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon 041 228 60 84
guido.graf@lu.ch
www.lu.ch

An die Luzerner Gemeinden

Luzern, 16. September 2019

Anpassung der OKP-Beiträge Pflege ab 1. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Änderungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) vom 2. Juli 2019 beinhalten unter anderem Anpassungen der OKP-Beiträge für Pflegeleistungen. Im Kanton Luzern schliessen die Gemeinden die Vereinbarungen mit den Leistungserbringern ab und übernehmen die Pflegerestkosten. Dem Gesundheits- und Sozialdepartement ist es ein Anliegen, die einheitliche Umsetzung im Kanton zu unterstützen. Wir informieren die Gemeinden hiermit gerne über wichtigste Punkte dieser Änderung.

Entlastung der öffentlichen Hand

Während die Beiträge für die Pflegeheime um 6.7 Prozent erhöht werden, muss die ambulante Pflege eine Senkung um 3.6 Prozent hinnehmen. Auch der Kanton Luzern hatte sich im Rahmen der Vernehmlassung der KLV-Änderung (Kostenneutralität und Bedarfsermittlung) entschieden gegen die Senkung bei der ambulanten Pflege gewehrt und signifikante Erhöhungen aller Beiträge nach Art. 7a KLV gefordert. Der Kanton Luzern bedauert daher den Entscheid zur Senkung der OKP-Beiträge in der ambulanten Pflege sehr. Gleichzeitig gilt es zu attestieren, dass die Luzerner Gemeinden durch die Anpassung der OKP-Beiträge insgesamt um mindestens 5 Millionen Franken entlastet und die OKP insgesamt mehrbelastet wird.

Restfinanzierung der ambulanten Pflege

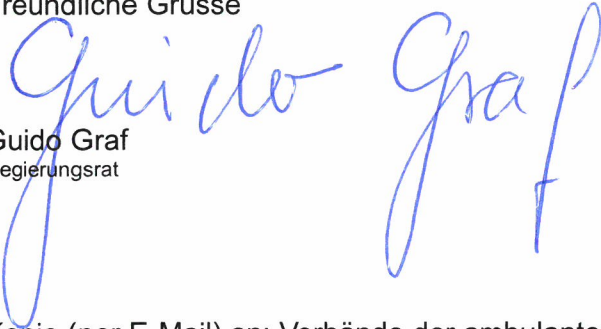
Die ambulante Pflege leistet einen bedeutenden Beitrag zur Umsetzung der Strategie "ambulant vor stationär". Das Gesundheits- und Sozialdepartement empfiehlt daher den Luzerner Gemeinden, die Restfinanzierung der ambulanten Pflege (Spitex-Organisationen und freiberufliche Pflegefachpersonen) so zu erhöhen, dass die Senkung der OKP-Beiträge und der maximal zulässigen Patientenbeteiligung per 1.1.2020 vollumfänglich kompensiert wird.

Höhe der Patientenbeteiligung

Gemäss § 5 des Betreuungs- und Pflegegesetzes (SRL Nr. 867) leistet die anspruchsberechtigte Person einen Beitrag von höchstens 20 Prozent des höchstens vom Bund für die Krankenversicherer festgesetzten Pflegebeitrages pro Tag. Für die ambulante Pflege beträgt die Patientenbeteiligung im Kanton Luzern neu höchstens 15.35 Franken und für die stationäre Pflege höchstens 23.00 Franken pro Tag.

Im Namen aller pflegebedürftigen Menschen im Kanton Luzern danke ich den Luzerner Gemeinden für die Wahrnehmung des Versorgungsauftrags der Langzeitpflege und den Leistungserbringern für die qualifizierten Dienstleistungen.

Freundliche Grüsse



Guido Graf
Regierungsrat

Kopie (per E-Mail) an: Verbände der ambulanten und stationären Pflege